

1478 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

5. 2. 1975

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963, 314/1964 und 4/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Personen,

- a) die vorwiegend Angestelltentätigkeit im Sinne des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, verrichten;
- b) deren Arbeitsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt ist;
- c) deren Arbeitsverhältnis durch das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, geregelt ist;
- d) die bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden;
- e) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- f) die Dienstnehmer öffentlicher Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen sind;
- g) die bei Eigenregiearbeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 1 Abs. 3) beschäftigt werden, wenn für sie auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift, einer dienstrechtlichen Regelung (Dienstordnung und dergleichen) oder eines Kollektivvertrages eine Schlechtwetterregelung besteht, die nicht ungünstiger ist als die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Regelung;
- h) die in einem Lehrverhältnis stehen.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Schlechtwetterentschädigung ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, in denen ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Ar-

beitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Teile angefangener Stunden sind jeweils in vollen Viertelstunden anzugeben und zu vergüten. Betriebliche Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung ist die für die gesamte Arbeitsstelle oder für eine bestimmte Arbeitergruppe für einen längeren Zeitraum befristet oder unbefristet vereinbarte und bekanntgemachte regelmäßige Arbeitszeit.“

3. Im Abs. 1 des § 5 hat der Ausdruck „(der Vertrauensmänner)“ zu entfallen.

4. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Unter Lohn ist der vereinbarte (mindestens kollektivvertraglich festgesetzte) Stundenlohn (Bruttolohn) einschließlich Leistungszulagen, Prämien, allfälliger Werkzeugzulagen und Höhenzulagen zu verstehen. Alle übrigen Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. In den Lohnunterlagen ist die Schlechtwetterentschädigung getrennt von den übrigen Bezügen auszuweisen.“

5. Die Abs. 3 und 4 des § 6 haben zu lauten:

„(3) Die Arbeitsämter sind verpflichtet, dem Dienstgeber über Anfrage den Stand an verbrauchten entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden der einzelnen Arbeitnehmer mitzuteilen. Die gleiche Auskunftspflicht trifft den bisherigen Dienstgeber gegenüber dem neuen Dienstgeber sowie jeden Dienstgeber gegenüber seinen Arbeitern.

(4) Wenn die im Abs. 3 enthaltenen Auskunftspflichten zur rechtzeitigen Information der Dienstgeber über in Vordienstverhältnissen ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, nicht ausreichen,

kann der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstgeber den Arbeitern bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine entsprechende Bescheinigung auszustellen haben.“

6. Dem Abs. 1 des § 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Abrechnungszeitraum für die Erstellung eines Rückerstattungsantrages ist jeweils ein Kalendermonat oder die Kalenderwoche, in die der Monatserste fällt, und die folgenden vollen Kalenderwochen dieses Kalendermonates heranzuziehen.“

7. Der bisherige Abs. 3 des § 8 hat zu entfallen.

8. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist

vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen. Er muß bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird, folgenden Kalendermonates gestellt werden. Wurde die Einbringungsfrist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen versäumt, so kann das zuständige Landesarbeitsamt auf schriftlichen Antrag Nachsicht von den Rechtsfolgen der Fristversäumnis erteilen. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat mitzufertigen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Zur rationellen Durchführung der Agenden des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 soll das gesamte Verfahren in Hinkunft unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfolgen. Einige technische Probleme, die darin bestehen, daß die derzeit gültigen Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 zum Teil nur unter derart großem finanziellen Aufwand in die EDV übernommen werden könnten, daß die Rationalität eines solchen Verfahrens in Zweifel gestellt würde, erfordern eine Änderung des Gesetzes, um diesen Schwierigkeiten begegnen zu können.

Anlässlich der Novellierung sollen auch einige andere Bestimmungen des Gesetzes, die zwar von der Umstellung des Verfahrens auf EDV nicht berührt werden, in der Praxis jedoch immer wieder Anlaß zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen geben, entsprechend modifiziert werden.

Im wesentlichen werden vom vorliegenden Entwurf folgende Punkte betroffen:

Abschaffung der Bescheinigung über verbrauchte Schlechtwetterstunden unter gleichzeitiger Einführung einer gesetzlichen Auskunftspflicht;

Einführung von einheitlichen Abrechnungszeiträumen für die Rückerstattung der Schlechtwetterentschädigung;

Abschaffung der bisherigen Präklusivfrist des § 10 Abs. 1.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Der Personenkreis, auf den die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden, wurde nunmehr durch die lit. a bis d ergänzt. Die Formulierungen wurden dem § 1 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, entnommen. An sich stellt diese Ergänzung keine Neuerung, sondern nur eine Klarstellung dar, da die nun taxativ aufgezählten Personengruppen auch bisher nicht in die Schlechtwetterentschädigung einbezogen wurden. Bei den in den lit. a

und b genannten Personengruppen ergibt sich der Ausschluß schon derzeit aus der Interpretation des § 4 Abs. 1, wonach nur Arbeiter Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung haben, „die einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Lohnausfall verbunden ist“. Da Angestellte und Vertragsbedienstete keinen Lohnausfall erleiden, ist der Schlechtwetterentschädigungsanspruch ausgeschlossen.

Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, geregelt ist (§ 2 lit. c), sind deshalb nicht unter das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 einzubeziehen, da sie zu keinem Unternehmen der im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Betriebsarten in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die zu Zwecken der Ausbildung bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten beschäftigten Personen (echte Ferialpraktikanten und Volontäre) stehen in keinem regulären Dienstverhältnis und sind gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nur unfallversichert. Sie wurden daher auch schon bisher nicht als Arbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes angesehen.

Zu Z. 2:

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2, 2. Satz, daß angefangene Stunden mit dem entsprechenden Teil zu vergüten sind, würde bei der Umsetzung auf die EDV einen sehr großen programm- und maschinentechnischen Aufwand bedingen, da die verschiedenen Abrechnungen der Betriebe (Anschreibung der Stundenteile in Zehntelstunden, in Minuten, in Viertelstunden) verschiedene Arten der Dateneingabe erforderlich machen. Um nun eine einheitliche Basis zu schaffen sowie auch im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens, wurde die neue Regelung, die auch in der Praxis am häufigsten in Erscheinung tritt, in den Entwurf aufgenommen.

Zu Z. 3:

Diese Änderung ergibt sich auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.

4

1478 der Beilagen

Zu Z. 4:

Im Abs. 1 des § 6 fehlte bisher die Definition, was unter Lohn im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen ist. Das führte in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten, da die Dienstgeber verschiedene Lohnbestandteile in den Schlechtwetterlohn einbezogen, die nach dem Gesetz nicht rückerstattungsfähig sind. Da in Hinkunft in den Vordruck für die Erstattungsanträge (§ 10 Abs. 2) der Schlechtwetterlohn nur noch in einer Summe anzugeben sein wird, muß die Gewähr dafür geboten werden, daß die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung keinen Anlaß zu Mißverständnissen bietet.

Zu Z. 5:

An Stelle des bisherigen Textes, der die Vorschriften über die nunmehr durch die beabsichtigte Umstellung auf EDV hinfallige Bescheinigung über verbrauchte entschädigungsfähige Schlechtwetterstunden enthielt, soll die Auskunftspflicht der Arbeitsämter gegenüber den Dienstgebern, die Auskunftspflicht der bisherigen Dienstgeber gegenüber dem neuen Dienstgeber sowie der Dienstgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern treten. Die Strafbestimmung des § 14, die unverändert bestehen bleibt, bezieht sich nun nicht mehr auf die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über verbrauchte entschädigungsfähige Schlechtwetterstunden, sondern auf die an ihre Stelle tretende Auskunftspflicht der Dienstgeber.

Im neuen Abs. 4 wurde für den Fall, daß die im Abs. 3 enthaltenen Auskunftspflichten zur rechtzeitigen Information der Dienstgeber über in Vordienstverhältnissen ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, nicht ausreichen, eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung vorgesehen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann unter diesen Voraussetzungen anordnen, daß die Dienstgeber entsprechende Bescheinigungen auszustellen haben. Die Aufnahme dieser Bestimmung erschien durch die im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Stellen, insbesondere auf Dienstgeberseite, erhobenen Bedenken, daß die Arbeitsämter bis zum Ablauf des letzten Abrechnungszeitraumes nicht in der Lage sein würden, bei einem Arbeitsplatzwechsel dem neuen Dienstgeber den letzten Stand an verbrauchten Schlechtwetterstunden bekanntzugeben, erforderlich. Auf Grund der Verordnungsermächtigung wäre beispielsweise eine Kombination zwischen einer Schlechtwetterbescheinigung und der Bauarbeiterurlaubskarte gemäß § 24 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 denkbar, wenn sich die geäußerten Befürchtungen bewahrheiten sollten.

Zu Z. 6:

Diese Änderung ergibt sich im Zusammenhang mit der Umstellung auf EDV. Durch die Festsetzung von nur zwei Abrechnungszeiträumen für die Rückerstattung ausbezahlter Schlechtwetterentschädigung wird ein größerer Datendurchsatz in der EDV sichergestellt. Dadurch kann rationeller gearbeitet werden. Daß die Wahl der Zeiträume auf die Beitragszeiträume der Sozialversicherung gemäß § 44 Abs. 2 ASVG (ein Kalendermonat bzw. die Kalenderwoche, in die der Monatserste fällt, und die folgenden vollen Kalenderwochen dieses Kalendermonates) fiel, ist darin begründet, daß es sich hierbei einerseits um markante Zeiträume handelt, die von den Lohnbüros leichter vorgemerkt werden können, und andererseits alle bei den Baubetrieben üblichen Lohnabrechnungszeiträume in diesen beiden Abrechnungszeiträumen untergebracht werden können.

Zu Z. 7:

Der bisherige Abs. 3 des § 8, der die Bestimmung über die erforderliche Mindestarbeitszeit von acht Stunden im Lohnabrechnungszeitraum enthält, soll entfallen, weil die Lohnabrechnungszeiträume bei den Betrieben verschieden sind, so daß derzeit ungerechtfertigterweise unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen, und weil gerade bei Vollaussfällen, die durch lang anhaltende schlechte Witterung verursacht werden, derzeit besondere Härten entstehen, da in solchen Fällen die geforderte Mindestarbeitszeit nicht erbracht werden kann.

Zu Z. 8:

Bei der Neufassung dieser Bestimmung wurde bezüglich der Zuständigkeitsregelung für die Antragsbringung in Wien darauf Rücksicht genommen, daß auch die bisher beim Arbeitsamt Liesing eingebrachten Anträge aus Gründen der Rationalisierung des Verfahrens beim Arbeitsamt Bau — Holz bis zur Entscheidungsreife vorbereitet wurden. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Antragsbearbeitung schien es geboten, die ausschließliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes Bau — Holz festzulegen und damit auf den Rechtszustand, wie er vor der Novelle BGBl. Nr. 4/1971 bestand, zurückzugehen.

Hauptinhalt der Neufassung dieser Bestimmung ist die Möglichkeit, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Nachsicht von den Rechtsfolgen einer Fristversäumnis erteilen zu können. Diese Neuregelung stellt trotz Änderung der Einbringungsfrist von sechs Wochen auf einen Kalendermonat nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes eine wesentlich günstigere Regelung für die Antragsteller dar. Nach den Erfahrungen der Praxis hat nämlich die Länge der Frist keinen ins Gewicht fallenden Einfluß auf

die Häufigkeit der Fälle von Fristversäumnis, sondern sind unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse deren Hauptursache. In derartigen Härtefällen, die immer wieder aufgetreten sind, soll in Zukunft im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage Nachsicht von den Folgen der Fristversäumnis erteilt werden können.

Der Festsetzung der einmonatigen Einbringungsfrist liegen dieselben Überlegungen wie bei der Einführung des Abrechnungszeitraumes im § 8 Abs. 1 (vgl. zu Z. 6) zugrunde. Außerdem

ist dadurch die Gewähr gegeben, daß die Zahl der verbrauchten Schlechtwetterstunden jeweils in einem relativ kurzen Zeitraum auf den neuesten Stand gebracht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 dienen, wie bereits einleitend ausgeführt wurde, nur der Rationalisierung des Verfahrens. Finanzielle Mehrbelastungen sind daher nicht zu erwarten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf:

- a) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- b) Dienstnehmer öffentlicher Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen;
- c) Dienstnehmer, die bei Eigenregiearbeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 1 Abs. 3) beschäftigt werden, wenn für sie auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift, einer dienstrechtlichen Regelung (Dienstordnung und dergleichen) oder eines Kollektivvertrages eine Schlechtwetterregelung besteht, die nicht ungünstiger ist als die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Regelung;
- d) Lehrlinge.

§ 4 Abs. 2:

Die Schlechtwetterentschädigung ist, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, in denen ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Angefangene Stunden sind mit dem entsprechenden Teil zu vergüten. Betriebliche Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung ist die für die gesamte Arbeitsstelle oder für eine bestimmte Arbeitergruppe für einen längeren

Fassung des Entwurfes:

§ 2:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Personen,

- a) die vorwiegend Angestelltentätigkeit im Sinne des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, verrichten;
- b) deren Arbeitsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt ist;
- c) deren Arbeitsverhältnis durch das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, geregelt ist;
- d) die bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden;
- e) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- f) die Dienstnehmer öffentlicher Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen sind;
- g) die bei Eigenregiearbeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 1 Abs. 3) beschäftigt werden, wenn für sie auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift, einer dienstrechtlichen Regelung (Dienstordnung und dergleichen) oder eines Kollektivvertrages eine Schlechtwetterregelung besteht, die nicht ungünstiger ist als die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Regelung;
- h) die in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 4 Abs. 2:

(2) Die Schlechtwetterentschädigung ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, in denen ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Teile angefangener Stunden sind jeweils in vollen Viertelstunden anzugeben und zu vergüten. Betriebliche Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung ist die für die gesamte Arbeitsstelle oder für eine bestimmte Ar-

Geltende Fassung:

Zeitraum befristet oder unbefristet vereinbarte und bekanntgemachte regelmäßige Arbeitszeit.

§ 5 Abs. 1:

Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Dienstgeber nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner).

§ 6 Abs. 1:

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. Bei Berechnung der Schlechtwetterentschädigung bleiben Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Erschwerniszulagen (Schmutz-, Hitze-, Gefahrenzulagen und dergleichen), nicht jedoch Höhengzulagen, außer Betracht.

§ 6 Abs. 3:

Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Anzahl der in der laufenden Wetterperiode, in der Winterperiode auch die in der vorangegangenen Sommerperiode, in diesem und allfälligen Vordienstverhältnissen ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, in eine Bescheinigung gemäß Abs. 4 einzutragen und die Erstaussfertigung dem Arbeiter zugleich mit den übrigen Arbeitspapieren gegen Bestätigung auszuhändigen. Die Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn keine Arbeitsstunden ausgefallen sind. Ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet worden ist, sind gesondert zu vermerken.

§ 6 Abs. 4:

Der Arbeiter hat bei Arbeitsantritt die Bescheinigung dem neuen Dienstgeber zur Aufbewahrung gegen Bestätigung auszuhändigen. Wird dem neuen Dienstgeber keine Bescheinigung übergeben, so hat er dies, sofern die Erlangung der Bescheinigung nicht direkt vom Vordienstgeber erreicht werden kann, dem zuständigen Arbeitsamt sofort zu melden. Der Dienstgeber darf in

Fassung des Entwurfes:

beitergruppe für einen längeren Zeitraum befristet oder unbefristet vereinbarte und bekanntgemachte regelmäßige Arbeitszeit.

§ 5 Abs. 1:

Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Dienstgeber nach Anhörung des Betriebsrates.

§ 6 Abs. 1:

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Unter Lohn ist der vereinbarte (mindestens kollektivvertraglich festgesetzte) Stundenlohn (Bruttolohn) einschließlich Leistungszulagen, Prämien, allfälliger Werkzeugzulagen und Höhengzulagen zu verstehen. Alle übrigen Lohnbestandteile, wie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. In den Lohnunterlagen ist die Schlechtwetterentschädigung getrennt von den übrigen Bezügen auszuweisen.

§ 6 Abs. 3:

Die Arbeitsämter sind verpflichtet, dem Dienstgeber über Anfrage den Stand an verbrauchten entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden der einzelnen Arbeitnehmer mitzuteilen. Die gleiche Auskunftspflicht trifft den bisherigen Dienstgeber gegenüber dem neuen Dienstgeber sowie jeden Dienstgeber gegenüber seinen Arbeitern.

§ 6 Abs. 4:

Wenn die im Abs. 3 enthaltenen Auskunftspflichten zur rechtzeitigen Information der Dienstgeber über in Vordienstverhältnissen ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, nicht ausreichen, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstgeber den Arbeitern bei Beendigung des Dienst-

Geltende Fassung:

diesem Fall die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung bis zur Mitteilung der Zahl der verbrauchten Schlechtwetterstunden durch das Arbeitsamt an den Dienstgeber, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes, aufschieben. Für die Bescheinigung ist der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Zweitausfertigung verbleibt beim Dienstgeber.

§ 8 Abs. 1:

Dem Dienstgeber sind auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückzuerstatten zuzüglich eines Pauschbetrages im Ausmaß von 30 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig.

§ 8 Abs. 3:

Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß innerhalb des Lohnzahlungszeitraumes, für den die Rückerstattung beantragt wird, mindestens acht Stunden gearbeitet wurde. In Betrieben mit wöchentlichen Lohnabrechnungszeiträumen kann diese Voraussetzung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Lohnabrechnungszeiträumen erbracht werden. Die Voraussetzung, daß mindestens acht Stunden gearbeitet wurde, entfällt für den Lohnabrechnungszeitraum, welcher der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorausgeht und bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen.

§ 10 Abs. 1:

Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien für die Gemeindebezirke I bis XXII beim zuständigen Facharbeitsamt, für den Gemeindebezirk XXIII beim Arbeitsamt Liesing, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes gestellt werden, für den die Rückerstattung beantragt wird. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

Fassung des Entwurfes:

verhältnisses eine entsprechende Bescheinigung auszustellen haben.

§ 8 Abs. 1:

Dem Dienstgeber sind auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückzuerstatten zuzüglich eines Pauschbetrages im Ausmaß von 30 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig. Als Abrechnungszeitraum für die Erstellung eines Rückerstattungsantrages ist jeweils ein Kalendermonat oder die Kalenderwoche, in die der Monatserste fällt, und die folgenden vollen Kalenderwochen dieses Kalendermonates heranzuziehen.

§ 8 Abs. 3:

Entfällt

§ 10 Abs. 1:

Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen. Er muß bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird, folgenden Kalendermonates gestellt werden. Wurde die Einbringungsfrist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen versäumt, so kann das zuständige Landesarbeitsamt auf schriftlichen Antrag Nachsicht von den Rechtsfolgen der Fristversäumnis erteilen. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat mitzufertigen.